

Liebe Leserin, lieber Leser

Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie verschiedene Informationen zu aktuellen Fragen aufbereitet, die uns bei unserer täglichen Arbeit immer wieder gestellt werden.

Vor kurzem durften wir unser Know-how rund ums Thema Vorsorge auch der Leserschaft der Neuen Luzerner Zeitung im Rahmen einer Vorsorge-Hotline zugänglich machen. Wir stellen fest, dass das Thema Vorsorge zunehmend auf ein breites öffentliches Interesse stösst.

Als Finanzplanungsunternehmen sind wir seit Jahren bemüht, auf die Wichtigkeit der persönlichen Vorsorge hinzuweisen. Auch wenn das Thema auf den ersten Blick komplex und undurchsichtig erscheint, zahlt es sich aus, der Vorsorge rechtzeitig die entsprechende Beachtung zu schenken. Mit unserem Fachwissen und unserer jahrelangen Erfahrung helfen wir Ihnen, Ihren gewohnten Lebensstandard heute und in Zukunft zu sichern.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage, viel Glück, Gesundheit und Erfolg für das kommende Jahr, verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr WH&P-Team

Teilpensionierung Ein beliebter Zwischenschritt zur Pensionierung



Josef Zopp
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Der Gesetzgeber legt das **ordentliche Pensionierungsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 64 Jahren fest. Diese Regelung entspricht in vielen Fällen nicht den Bedürfnissen. Es gibt Finanzierungsmodelle für Personen, die sich schrittweise aus dem Arbeitsleben zurückziehen wollen (Teilpensionierung), wie auch für Menschen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus weiterarbeiten wollen. Leider werden diesen flexiblen Modellen in der Pensionsplanung oft zu wenig Beachtung geschenkt.**

Ab dem ordentlichen Pensionsalter bezahlt die AHV eine lebenslängliche Rente. Diese kann zwei Jahre vorbezogen oder fünf Jahre aufgeschoben werden. Ein Kapitalbezug aus der AHV ist nicht möglich. Anders ist die Situation bei der beruflichen Vorsorge. Die Pensionskasse muss einen Kapitalbezug von minimal einem Viertel des Altersgutha-

bens zulassen. Sehr viele Pensionskassen zahlen auch das ganze Guthaben als einmalige Kapitalauszahlung aus. Es kann auch eine Mischform gewählt werden.

Weiter gilt es den Zeitpunkt der Pensionierung zu bestimmen. Immer mehr Erwerbstätige wollen frühzeitig in Pension gehen. Doch die Vorstellungen der finanziellen Folgen einer vorzeitigen Pensionierung schrecken oft so sehr ab, dass es vielfach beim Wunsch bleibt. Dies muss nicht sein, denn es gibt verschiedene interessante Finanzierungsmodelle, wie die Pensionierung flexibel geplant werden kann. Eine attraktive Variante ist die Teilpensionierung. Nicht nur wegen den finanziellen Auswirkungen sondern auch aus emotionalen Gründen wird oft anstelle eines «Hau-Ruck-Wechsels» vom Erwerbs- ins Pensionsleben die Teilpensionierung in Betracht gezogen. Die flexible Pensionierung wird von den Pensionskassen in deren Reglement beschrieben. Die Grundidee besteht darin, dass man bis zu sieben Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter das Pensum reduziert. Die daraus entstehende Einkommenslücke kann mit einem Teilbezug der Vorsorgeansprüche kompensiert werden. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (oder auch vorher) kann dann der Rest des Guthabens bezogen werden. Die Steuerbehörden lassen dieses Vorgehen meist nur zu, wenn das Pensum um mindestens ein Drittel reduziert wird und zwischen der Teil- und der Restpensionierung mehr als ein Kalenderjahr liegt. Mögliche Szenarien der Teilpensionierung können in einer Pensionsplanung aufgezeigt werden. So wird auch den rechtlichen und steuerlichen Aspekten Rechnung getragen.

In dieser Ausgabe

- Teilpensionierung – ein Zwischenschritt zur Pensionierung 1
- Inflation - wie kann ich mich als Anleger davor schützen? 2
- Vorsorge und Begünstigung im Konkubinatsverhältnis 3
- Einstieg umfassende Finanzberatung 4

Konkret:

Bezüglich der Pensionierung gilt es viele Entscheidungen zu treffen. Eine wertvolle Unterstützung in dieser wichtigen Lebensphase ist die private Finanzplanung.



Inflation

Wie kann ich mich als Anleger davor schützen?



Patrik Bittel
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Wie viel sind meine Ersparnisse in 10 Jahren wert? Die Inflation ist beim Anlageprozess wie auch in der Finanzplanung ein zentrales Thema. Doch wie schütze ich mich vor dem Werteverfall meines Vermögens?

In den letzten Jahren war die Inflation in der Schweiz kein Thema. Sie notierte auf sehr tiefem Niveau. Doch seitdem für Rohstoffe, Benzin und Oel deutlich höhere Preise bezahlt werden müssen, ist die Teuerung wieder in aller Munde. Die Teuerungsraten haben deutlich angezogen, befinden sich historisch betrachtet aber auf tiefem Niveau. Die Frankenschwäche gegenüber dem Euro ist schon seit längerer Zeit nicht mehr fundamental erklärbar. Des einen Freud – des anderen Leid. Die schwache Währung hilft zwar der Exportindustrie und dem Schweizer Tourismus. Wenig Freude am starken Euro haben dagegen jene Branchen, welche vor allem aus dem EU-Raum Waren importieren. Die Produkte werden verteuert. Dank dem globalen Wettbewerb gingen bis anhin die Preisaufschläge zu Lasten der Marge und wurden kaum an die Kunden überwälzt. Doch steigende Personalkosten und die verteuerten Importe zwingen die Firmen, Preisanpassungen vorzunehmen. Dies wiederum kann zu steigenden Inflationsraten führen.

Instrumente zur Teuerungsbekämpfung

Für nächstes Jahr liegen die Inflations-schätzungen für die Schweiz bei ca. 1%. Langfristig betrachtet beträgt die Teuerung in der Schweiz rund zwei Prozent. Diese zwei Prozent mindern die Kaufkraft deutlich. Wird das Vermögen nicht verzinst, verliert es innerhalb von zehn Jahren über einen Fünftel an Wert. Guter Schutz vor der Teuerung bieten Sachwerte wie Aktien, Immobilien, Edelmetalle oder Rohstoffe. Diese Anlageklassen unterliegen allerdings meist grossen Wertschwankungen und sind dadurch nicht für jedes Portefeuille oder zumindest nur für einen Teilbetrag des Portefeuilles geeignet.

Kein optimaler Schutz vor Inflation bietet eine herkömmliche Obligation. Der nominale Ertrag einer Obligation setzt sich aus dem realen Zins und der Inflationserwartung zusammen. Steigt die Inflationserwartung an, erhöht sich das Zinsniveau. Die Verzinsung der Obligation bleibt aber gleich. Wenn man nun die Rendite teuerungsbereinigt betrachtet, kann sie durchaus im negativen Bereich liegen. Die Obligation verliert während der Laufzeit sogar an Wert. Obligationen mit langen Laufzeiten reagieren mit deutlich mehr Kursverlusten als Obligationen mit kurzen Laufzeiten.

Bei einem Inflation-Linked Bond (ILB) hingegen hängt die Rendite von der tatsächlichen Teuerung ab. Der ILB besteht aus zwei Komponenten – dem Realzins und der tatsächlichen Inflationsrate. Deutschland lancierte diesen Herbst eine solche Euro-Obligation mit einer Laufzeit von 6 Jahren und einem Coupons von 2.25%. Die Couponszahlung erfolgt jährlich auf den Nominalbetrag zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung. Der Nominalwert der Obligation erhöht sich Jahr für Jahr mit dem Europäischen-Konsumentenpreisindex. Der Anleger ist somit vollumfänglich gegen die Inflation geschützt und erhält zudem

noch einen realen Zins von 2.25% p.a.. In der Schweiz existieren zurzeit keine ILB. Weit verbreitet ist dieses Anlageinstrument im EU-Raum und in den USA. Möchte man in diese Anlageklasse investieren, dann eignen sich vor allem Anlagefonds. Aber man darf nicht vergessen, dass nicht die Schweizer Inflation bei diesen Produkten massgebend ist, sondern je nach Produkt die Inflation im EU-Raum oder in den USA. Zudem handelt es sich beim ILB um eine Fremdwährungsanlage mit entsprechendem Währungsrisiko.

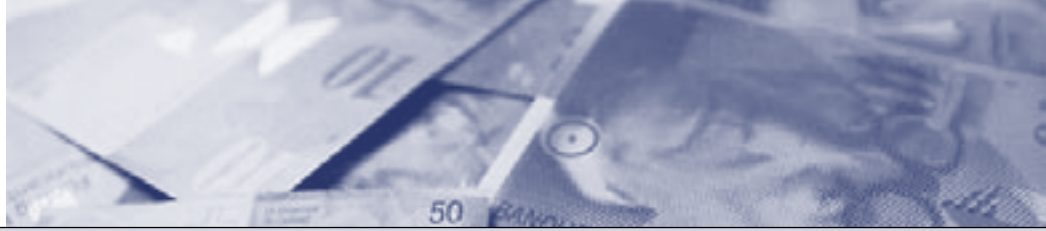
Eine Obligation mit variablem Coupons bietet guten Schutz gegen die Teuerung. Der Coupons des sogenannten Floaters richtet sich nach den Geldmarktsätzen. Steigt die Inflation an, sieht sich die Notenbank meist gezwungen, die kurzfristigen Leitzinsen zur Erhaltung der Preisstabilität zu erhöhen. Da der Floater alle 3 oder 6 Monate an die aktuellen kurzfristigen Zinssätze angepasst wird, profitieren Anleger von stetig steigenden Zinsen. Mit diesem Instrument können Sie die Inflation zu einem grossen Teil ausgleichen.

Es besteht auch die Möglichkeit, bei Banken Call- oder Festgeldanlagen abzuschliessen. Die Funktionsweise ist ähnlich wie oben beschrieben. Die Zinssätze der Callgelder werden laufend an das Marktumfeld angepasst. Auch die kurzfristigen Festgeldanlagen können bei Wiederanlage zu einem höheren Zinssatz abgeschlossen werden. Für Call- und Festgelder verlangen die Banken eine Minimalanlagesumme, in der Regel CHF 100'000. Für kleinere Beträge eignen sich auch Geldmarktfonds.

Konkret

Der Kaufkraftverlust über einen längeren Zeithorizont wird meist unterschätzt. Es gibt verschiedene Anlageinstrumente, mit welchen Ersparnisse gegen Inflation geschützt werden können. Wir beraten Sie gern.





Vorsorge und Begünstigung im Konkubinatspaar

So regeln Konkubinatspaare ihr finanzielles Zusammenleben



René M. Weibel
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Das Zusammenleben im Konkubinatspaar ist weit verbreitet. Wird die Beziehung durch Trennung oder im Todesfall beendet, kommt es oft zu finanziellen Problemen. Das muss nicht sein!

Das Konkubinatspaar als Lebensform ist gesetzlich nicht geregelt. Durch die gängige Gerichtspraxis gelangen trotzdem gewisse verbindliche Regelungen zur Anwendung. Im Zusammenhang mit dem Konkubinatspaar werden oft die gesetzlichen Bestimmungen zur einfachen Gesellschaft angewendet. Es lohnt sich, das Konkubinatspaar vertraglich zu regeln.

Wird ein Konkubinatspaar als umfassende Lebensgemeinschaft und somit als klar eheähnlich beurteilt, kommen für die Lebenspartner die Bestimmungen der einfachen Gesellschaft zum Tragen. Das bedeutet, dass bei Auflösung des Konkubinatspaars die gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte analog der Errungenschaftsbeteiligung hälftig geteilt werden. Dadurch ist der nicht-erwerbstätige Lebenspartner vor finanzieller Benachteiligung besser geschützt.

Entschädigung der Haushaltsführung

Falls das Konkubinatspaar aber nur als vorübergehende Lebensgemeinschaft be-

urteilt wird, stellt sich die Situation ganz anders dar. Die während der Dauer des Konkubinatspaars gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte müssen nicht geteilt werden und der haushaltführende Partner ist dem verdienenden Partner gegenüber finanziell klar im Nachteil. In diesem Fall könnten und sollten die Partner vertragliche Abreden treffen. Beispielsweise könnte ein Arbeitsvertrag betreffend die Haushaltsführung vereinbart werden, bei welchem der Lohnanspruch erst bei Auflösung des Konkubinatspaars fällig wird.

Mitarbeit im Betrieb

Häufig kommt es vor, dass ein Partner im Betrieb des anderen mitarbeitet und dafür keine Entschädigung erhält. Bei der Trennung stellt sich die Frage nach dem Entgelt. Es gibt keine generelle Antwort darauf. Im Zweifelsfall bestehen aber zumindest Vergütungsansprüche gemäss Obligationenrecht. Es empfiehlt sich auch hier, die Verhältnisse mit einem Arbeitsvertrag zu regeln.

Da besteht Regelungsbedarf

Obwohl Konkubinatspaare nach der geltenden Gerichtspraxis nicht mehr rechtlos dastehen, empfiehlt es sich trotzdem, die wichtigsten Punkte des Zusammenlebens vertraglich festzuhalten. Wichtig ist es, die Eigentumsverhältnisse zu regeln. Auch die Aufteilung der Haushaltskosten, die Entschädigungen für die Führung des gemeinsamen Haushaltes und die Mitarbeit im Betrieb des Konkubinatspartners müssen geregelt werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, wer für die Kinderbetreuung verantwortlich ist und wer für die Unterhaltskosten aufkommt.

Fehlender Erbenspruch

Verstirbt ein Konkubinatspartner, so verfügt der überlebende Partner über keinen gesetzlichen Erbanteil, keine Witwen- oder Witwerrente aus der ersten Säule und nur über einen be-

schränkten Anspruch aus der Pensionskasse. Daher empfiehlt es sich, im Rahmen der erbrechtlichen Verfügungsmöglichkeiten (Testament, Erbvertrag) den überlebenden Konkubinatspartner zu begünstigen. In jedem Fall sind aber die gesetzlichen Pflichtteile einzuhalten. Mit dem Abschluss einer reinen Todesfallrisikoversicherung kann der Konkubinatspartner andersweitig begünstigt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass erbrechtlich oder über eine Todesfallrisikopolice begünstigte Partner je nach Kanton mit beträchtlichen Erbschafts- oder Einkommenssteuern rechnen müssen.

Sozialversicherung

Aus der 1. Säule (AHV) erhält der Konkubinatspartner im Todesfall keine Hinterlassenenrente. Auch aus der obligatorischen Unfallversicherung erhält der Konkubinatspartner keine Leistungen. Die berufliche Vorsorge hat mit der ersten BVG-Revision einige Änderungen und Besserstellungen in Kraft gesetzt. Der Konkubinatspartner kann begünstigt werden, wenn er von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder mit diesem bis zum Tode mindestens fünf Jahre zusammengeliebt hat. Dies trifft auch zu, wenn er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Vielfach besteht für Konkubinatspartner jedoch nur ein Kapital- und kein Rentenanspruch.

Konkret:

So regeln Konkubinatspaare ihr finanzielles Zusammenleben:

- Abschluss Konkubinatsvertrag
- Abschluss Erbvertrag
- Abschluss Todesfallrisikopolice
- Information der Pensionskasse über die Partnerschaft
- Gegenseitige Generalvollmacht und Patientenverfügung

Einstieg umfassende Finanzberatung

Personelle Verstärkung bei WH&P - Portrait Silvia Zimmermann



Silvia Zimmermann
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Die WH&P sucht immer junge Talente, die ihr Fachwissen in die Praxis umsetzen wollen. Das hat mich nach meiner Ausbildung zur Finanzplanerin motiviert, mich bei der WH&P zu bewerben. Vor kurzem habe ich meine Tätigkeit als Finanzplanerin aufgenommen.

Ich bin 27 Jahre alt und wohne in Sarnen im Kanton Obwalden, wo ich mittlerweile seit bald sechs Jahren lebe. Aufgewachsen bin ich in Buochs NW und habe dort meine gesamte Kindheit und Schulzeit verbracht. Als ältestes von vier Geschwistern bin ich auf einem Bauernhof aufgewachsen und habe dort eine sehr schöne und idyllische Kindheit verbracht. Bei uns zu Hause war immer viel los und natürlich musste ich auch tatkräftig im elterlichen Betrieb mithelfen. Daher kommt sicher auch meine Liebe zur Natur und zu den Tieren, welche mir bis heute erhalten geblieben ist. Ich bin vielseitig interessiert und in meiner Freizeit treibe ich unter anderem gerne Sport. Seit vielen Jahren spiele ich Unihockey in der Plauschmannschaft von Ad Astra Sarnen, was mir sehr viel Spass macht. Ausserdem gehe ich regelmässig ins Yoga, jogge der Sarner Aa entlang, schwimme oder gehe in die Berge. Ich liebe das gesellige Leben und verbringe viel Zeit mit meinen Freunden und meiner Familie. Die

Jasskarten spielen in meinem Leben ebenfalls eine wichtige Rolle. Zwar bin ich noch meilenweit von einer Teilnahme beim Donnschtig-Jass entfernt, aber meine Frauenjassrunde und die Jassabende mit ein paar ehemaligen Arbeitskollegen dürfen auf keinen Fall fehlen. In den Ferien bereise ich gerne fremde Länder und erst vor kurzem bin ich von einer zweimonatigen Reise durch Australien zurückgekehrt, die mir wahnsinnig gut gefallen hat und mir mit Sicherheit noch lange in guter Erinnerung bleiben wird.

Beruflicher Werdegang

Meine kaufmännische Grundausbildung habe ich bei der Sportartikel-Handelsfirma Montana Sport AG in Stans absolviert. Während der Lehrzeit habe ich fünf verschiedene Abteilungen durchlaufen und je ein halbes Jahr in der Fakturierung, im Einkauf/Werbung, der Maschinenabteilung, im Export und zuletzt ein Jahr in der Buchhaltung gearbeitet.

Nach diesem sehr interessanten und lebendigen Start in die Berufswelt habe ich drei Jahre lang als Sekretärin in einer Anwalts-, Notariats- und Treuhandpraxis in Kerns gearbeitet, wo ich vor allem administrative Aufgaben erfüllt habe und bei der Erstellung verschiedenster Verträge mitgearbeitet habe. Währenddessen habe ich auch die berufsbegleitende Berufsmatura am KV in Luzern absolviert.

Die vergangenen fünf Jahre arbeitete ich als Assistant Finance/Treasury für eine weltweit tätige Investment- und Finanzfirma in Luzern. Bei dieser Tätigkeit konnte ich erstmals etwas Finanzluft schnuppern. Zusammen mit meiner Assistentin war ich vorwiegend für die Verarbeitung von FX-Transaktionen zuständig und habe bei der Administration von Investment Funds mitgearbeitet. Des Weiteren betreute ich auch die Abwicklung von Intercompany-Krediten und das Cash Management. Aufgrund des internationalen Umfelds der Unter-

nehmung und einem Sprachaufenthalt in England konnte ich mir in dieser Zeit gute Englischkenntnisse aneignen, welche mir auch jetzt noch von Nutzen sind.

Wieso gerade WH&P

Nachdem ich die zweijährige Ausbildung zur Finanzplanerin mit eidgenössischem Fachausweis abgeschlossen hatte, habe ich mich auf die Suche nach einer interessanten und vielseitigen Arbeitsstelle gemacht, wo ich Erfahrung in der Finanzplanung sammeln kann. Schon bald bin ich durch ein Inserat auf die Firma Weibel Hess & Partner AG gestossen, von der ich schon viel Gutes gehört hatte und von der ich wusste, dass sie als unabhängiger Berater sehr gute Arbeit leistet. Mir gefällt es, in einem dynamischen, professionellen Umfeld zu arbeiten. Vor allem gefällt mir der Kontakt mit Kunden. All das konnte mir die WH&P bieten. Ich war sofort begeistert von diesem sympathischen und unkomplizierten Unternehmen und so habe ich am 20. November 2007 voller Elan im Finanzplanungsteam zu arbeiten begonnen. Ich stehe erst ganz am Anfang meiner Laufbahn und freue mich sehr auf alles, was auf mich zukommt. Ich bin froh, dass mich meine Arbeitskollegen so tatkräftig unterstützen.

Impressum

Konkret

Aktuelle Informationen für Kapitalanleger und Versicherungsnehmer

Herausgeber

Weibel Hess & Partner AG, Stans

Redaktion

B. Barmettler, R. Bircher, P. Bittel, H.J. Hess, R.M. Weibel, J. Zopp

Gestaltung, Grafik

Ristretto Kommunikation ASW, Stans

Druck

IHA-GfK AG, Hergiswil

Copyright

Wiedergabe von Artikeln, Grafiken und Bildern nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Redaktion



WEIBEL HESS & PARTNER AG

Langmatt 9, Postfach 1145 · CH-6371 Stans

Telefon 041 6195959 · Telefax 041 6195958 · info@whp.ch · www.whp.ch